

Finanzordnung

vom 18. Mai 1996 in der Fassung vom 22. August 2020

1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Finanzen des Deutschen Schachbundes sind wirtschaftlich zu verwalten.

2. Haushaltsplan

Der Vizepräsident Finanzen legt frühestmöglich dem Präsidium einen ausgeglichenen Entwurf der Haushaltspläne, ggf. zusammen mit Nachtragshaushaltsplänen vor,

- a) in Kongressjahren: die Haushaltspläne für die beiden folgenden Geschäftsjahre und bei Bedarf den Nachtragshaushalt des laufenden Geschäftsjahres,
- b) in den kongressfreien Jahren: bei Bedarf die Nachtragshaushalte für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.

Er berücksichtigt die Veränderungsvorschläge des Präsidiums, sofern der Ausgleich hierdurch nicht beeinträchtigt wird, und legt diese Entwürfe dem Bundeskongress bzw. dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor.

Die einzelnen Haushaltspositionen sind nur gegenseitig deckungsfähig, wenn dies im Haushaltsplan vermerkt ist.

Die Bewirtschaftung der jeweiligen Haushaltspositionen obliegt im Grundsatz den jeweiligen Titelverwaltern. Diese werden im Haushaltsplan nach Funktionen benannt. Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, die Mittel in Höhe und nach Zweckbestimmung entsprechend dem Haushaltsplan einzusetzen.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Schachbundes einschließlich der Verbindlichkeiten nachzuweisen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen (siehe Nr. 5) sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese dem Bundeskongress bzw. in den kongressfreien Jahren dem Hauptausschuss den Prüfungsbericht.

4. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Verpflichtungsgeschäfte

Verpflichtungsgeschäfte zu Lasten des Bundes können Präsidiumsmitglieder einschließlich des Geschäftsführers allein bis zu einer Höhe von 10.000 Euro eingehen. Die Referenten, Beauftragte und MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle können Verpflichtungsgeschäfte bis 500 Euro tätigen. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 10.000 Euro ist die Mitzeichnung eines Präsidiumsmitgliedes oder des Geschäftsführers erforderlich. Sofern ein Verpflichtungsgeschäft (Auftragsvolumen) den Betrag von 10.000 Euro übersteigt, muss es von zwei Präsidiumsmitgliedern (eine Unterschrift kann dabei auch vom Geschäftsführer geleistet werden) unterzeichnet werden, von denen mindestens einer die Stelle des gesetzlichen Vertreters im Sinne des §26 BGB inne hat.

6. Ausführung

Zu Jahresbeginn ist von den Referenten des DSB eine Jahresplanung zu erstellen, der sowohl nähere Einzelheiten der mit den Etatsätzen vorgesehenen Finanzierung der Projekte als auch der voraussichtliche Zeitpunkt der damit verbundenen Zahlungsverpflichtung zu entnehmen sind.

Die Geschäftsstelle darf Haushaltsmittel nur im Rahmen des Haushaltes und nach Abruf durch die Titelverwalter zur Zahlung anweisen. Sind Haushaltsmittel eines Titels verbraucht, dürfen weitere Zahlungen nur bei Rechtsverpflichtung oder mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen vorgenommen werden. Die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kann nur der Vizepräsident Finanzen verfügen.

Haushaltsüberschreitungen im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes sind zulässig, wenn sie durch äußere Gründe wie z.B. Tarifierhöhungen nicht vermieden werden können und durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Haushaltsüberschreitungen der Titel für schachliche Veranstaltungen sind dann geboten, wenn andernfalls die Veranstaltung oder ihre Qualität gefährdet wäre; auch sie sind nur bei Deckung durch eine Mehreinnahme oder Einsparung an anderer Stelle zulässig.

Eine anstehende größere Haushaltsüberschreitung ohne Deckung bedarf eines Beschlusses des Präsidiums und der schriftlichen Information des nächsten Bundeskongresses bzw. des Hauptausschusses in den kongressfreien Jahren.

7. Zahlungsanweisungen

Die Titelverwalter erstellen die Zahlungsanweisungen und senden sie mit den dazugehörigen Belegen an die Geschäftsstelle; der Vizepräsident Finanzen kann sich vorbehalten, dass er über größere Zahlungsvorgänge umgehend von der Geschäftsstelle informiert wird. Jede Zahlungsanweisung ist vom Titelverwalter zu unterschreiben. Die Titelverwalter und der Vizepräsident Finanzen können sich zur Erledigung ihrer Verpflichtungen der Geschäftsstelle bedienen, soweit dies im Einzelfall möglich ist.

8. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

9. Wirtschaftliche Betätigung

Die wirtschaftliche Betätigung des Deutschen Schachbundes, die dessen Gemeinnützigkeit nicht gefährdet, kann als wirtschaftlicher Zweckbetrieb vom Deutschen Schachbund durchgeführt werden. Um das Ergebnis der Betätigung zu ermitteln, ist Buch zu führen. Das Jahresergebnis (Gewinn / Verlust) ist in den Haushalt aufzunehmen.

Andere wirtschaftliche Betätigungen des Deutschen Schachbundes können auf vertraglicher Basis Dritten übertragen werden.

10. Gemeinsames Beitragsverfahren mit der Deutschen Schachjugend e.V. (DSJ)

(1) Die DSJ kann den Bund durch Vereinbarung beauftragen, die Beiträge ihrer Mitglieder einzuziehen und an die DSJ abzuführen (gemeinsames Beitragsverfahren). Mit der Vereinbarung ermächtigt die DSJ den Bund zur Einziehung ihrer Beitragsforderungen gegen diese Mitglieder.

(2) Das Verfahren findet nur Anwendung auf Landesverbände, bei denen eine Beitragsrechnung gemäß § 52 Absatz 2 der Satzung stattfindet. Ist die Landesschachjugend eines Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden (§ 52 Absatz 2 Satz 4), bedarf es zur Durchführung des gemeinsamen Beitragsverfahrens der Zustimmung des betroffenen Landesverbandes und seiner Landesschachjugend.

(3) Der Bund weist in den Beitragsrechnungen gegenüber den Ländern aus,

1. dass er das gemeinsame Beitragsverfahren durchführt,
2. in welcher Höhe er Beiträge für den Bund erhebt,
3. in welcher Höhe er Beiträge für die DSJ einzieht und
4. ob und in welcher Höhe die Beiträge der DSJ auf die des Bundes angerechnet werden.

(4) Der Bund führt die Beiträge, die er für die DSJ eingezogen hat, unverzüglich an die DSJ ab, spätestens aber jeweils zehn Tage nach den in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Satzung festgelegten Fälligkeitsterminen. Verändert sich nachträglich die Zahl der zum Stichtag zugrunde gelegten Einzelmitglieder, gleicht der Bund die Differenz mit

der nächsten Abführung aus. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegen den Anspruch der DSJ auf Abführung unzulässig.

(5) Die DSJ kann zum 15. Januar einen Vorschuss auf die erste Abführung eines Jahres in Höhe von 50 % der erwarteten Beitragseinnahmen verlangen. Dies gilt nicht, soweit wichtige Interessen des Bundes das Interesse der DSJ am Erhalt ihrer Zahlungsfähigkeit deutlich überwiegen.

(6) Die DSJ entscheidet über die Verwendung der abgeführten Beitragsmittel in eigener Zuständigkeit, ohne dass sie dem Bund hierüber Rechenschaft ablegen muss.

(7) Das gemeinsame Beitragsverfahren ist für die Mitgliedsorganisationen und die DSJ entgeltfrei.

11. Finanzielle Unterstützung der DSJ durch den Bund

(1) Spätestens zehn Wochen vor einem Bundeskongress meldet die DSJ ihren vorraussichtlichen Bedarf für die folgenden zwei Geschäftsjahre beim Vizepräsidenten Finanzen an. Die DSJ soll dabei insbesondere mitteilen, ob sie erhebliche Veränderungen in ihrem Haushalt erwartet, zum Beispiel hinsichtlich ihres Personalbedarfs oder durch neue oder wegfallende Projekte. Sie soll außerdem ihre Jahresrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre vorlegen. Das Präsidium soll den angemeldeten Bedarf mit der DSJ beraten und eine Stellungnahme abgeben, die dem Bundeskongress zu geben ist.

(2) Die DSJ darf die ihr im Haushaltsplan bewilligten Mittel nur unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwenden. Sie darf die Mittel insbesondere nicht zum Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einsetzen.

(3) Der Bund zahlt der DSJ die für die Haushaltsjahr bewilligten Mittel unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Verwendung aus. Die DSJ kann die Mittel zu gleichen Teilen am 15. Januar und am 15. Juli des Haushaltsjahres abrufen.

(4) Nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens aber zum 15. Februar des Folgejahres, rechnet die DSJ die zugewendeten Mittel gegenüber dem Vizepräsidenten Finanzen ab. Sie hat dazu die erforderlichen Nachweise vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Bund kann ausgezahlte Mittel von der DSJ zurückfordern, wenn

1. Mittel unter Verstoß gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts verwendet wurden
2. Zweckgebundene Mittel zu einem anderen als dem festgelegten Zweck verwendet wurden; eine Abweichung bis zu 15 % ist unschädlich,
3. Mittel nicht innerhalb des Haushaltsjahres zum festgelegtem Zweck verwendet wurden; ein Übertrag in das unmittelbar folgende Jahr bis zu 15 % ist unschädlich.

Über die Rückforderung beschließt das Präsidium nach Anhörung der DSJ. Der Beschluss über die Rückforderung kann nur binnen 10 Wochen nach ordnungsgemäßer Vorlage der Abrechnung der DSJ geschehen.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Bundeskongress am 22.08.2020 in Kraft.